



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für den Masterstudiengang  
European Master of Science in Management  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 10. Februar 2012**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Masterstudiengang European Master of Science in Management der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für den viersemestrigen Masterstudiengang European Master of Science in Management wird für Studierende aus Ländern der Europäischen Union eine Gebühr in Höhe von insgesamt 20.000,00 € erhoben; für Studierende aus Ländern, die nicht der Europäischen Union angehören, beträgt die Gebühr insgesamt 30.000,00 €. <sup>2</sup>Bei einem Beginn des Studiengangs ab dem Wintersemester 2010/11 wird für Studierende aus Ländern der Europäischen Union eine Gebühr in Höhe von insgesamt 26.000,00 € erhoben; für Studierende aus Ländern, die nicht der Europäischen Union angehören, beträgt die Gebühr insgesamt 36.000,00 €. <sup>3</sup>Bei einem Beginn des Studiengangs ab dem Wintersemester 2012/13 wird für Studierende aus Ländern der Europäischen Union eine Gebühr in Höhe von insgesamt 31.000,00 €, für Studierende aus Ländern, die nicht der Europäischen Union angehören, eine Gebühr in Höhe von insgesamt 36.000,00 € erhoben. <sup>4</sup>Die Erhebung des Grundbeitrags nach Art. 95 BayHSchG bleibt unberührt.“

2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Hälfte der Gebühr nach § 2 Sätzen 1 bis 3 ist zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Immatrikulation fällig; die zweite Hälfte der Gebühr ist mit Anmeldung zum Weiterstudium zum 3. Fachsemester fällig.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Februar 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Februar 2012.

München, den 10. Februar 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Februar 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 10. Februar 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2012.